

INTERPELLATION von Willy Germann (CVP, Winterthur) und Hans Peter Amstutz (EVP, Fehraltorf)

betreffend Waffenkäufe durch Jugendliche

Laut "Sonntagszeitung" vom 15.1.95 wurden in jüngster Zeit im Kanton Zürich Jugendliche mit Pump-Action-Gewehren aufgegriffen. Auch bei der Bluttat in Oerlikon wurde eine Pump Action verwendet.

Diese gefährliche Waffe, die unter Jugendlichen als eigentliche Kultwaffe gilt, ist im Kanton Zürich ohne Waffenerwerbsschein und deshalb ohne Alterslimite erhältlich.

Wir fragen deshalb den Regierungsrat an:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass Jugendliche im Kanton Zürich ohne Waffenerwerbsschein gefährliche Waffen erwerben können?
2. Ist der Regierungsrat bereit, den An- und Verkauf von Pump-Action-Gewehren (laut §3, Abs.2, Waffen-VO) unverzüglich zu verbieten, allenfalls eine Ergänzung der Waffen-VO vorzunehmen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, sich bei der bevorstehenden Vernehmlassung zum eidgenössischen Waffengesetz für eine möglichst restriktive Regelung beim Ausstellen von Waffenerwerbsscheinen und insbesondere für eine möglichst hohe Alterslimite einzusetzen (mindestens Mündigkeitsalter 18; besser noch wäre "Waffenerwerbsalter 20" für gefährliche Waffen)?
4. Wieviele Waffenerwerbsscheine wurden in den letzten 10 Jahren im Kanton Zürich ausgestellt?
5. Wie begründet der Regierungsrat die stark steigende Zahl von Ausnahmegewilligungen vom Verbot des Waffentragens (§4 c, d Waffen-VO)?

Willy Germann
Hans Peter Amstutz

Dr. K. Sintzel	M. Federer	J. Winkelmann	Dr. R. Roth
A. Schüepf	G. Mittaz	R. Berset	L.L. Fosco
A. Kugler	S. Huggel	P. Honegger	P. Reinhard
W. Scherrer	K. Schreiber	K. Wottle	H. Kunz
R. Genner	V. Püntener	Dr. J. Gunsch	H. Müller
Dr. H. Sigg	E. Holm	D. Vischer	Ch. Schwyn
V. Wiesner	K. Günthardt		

Begründung:

Das eidgenössische Gesetz, das die Gesetzeslücke füllen würde, liegt erst im Entwurf zur baldigen Vernehmlassung vor und dürfte bis zur Inkrafttretung noch einige Jahre auf sich warten lassen. Der Regierungsrat hätte aber laut §3, Abs. 2 der Waffenverordnung die Kompetenz, unverzüglich ein Verbot auf "besonders gefährliche Waffen und auf Waffenzubehör

auszudehnen, das seiner Natur oder Bestimmung nach vorwiegend dem widerrechtlichen Waffengebrauch dienen würde".